

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Käfersulgen-Kreenried“

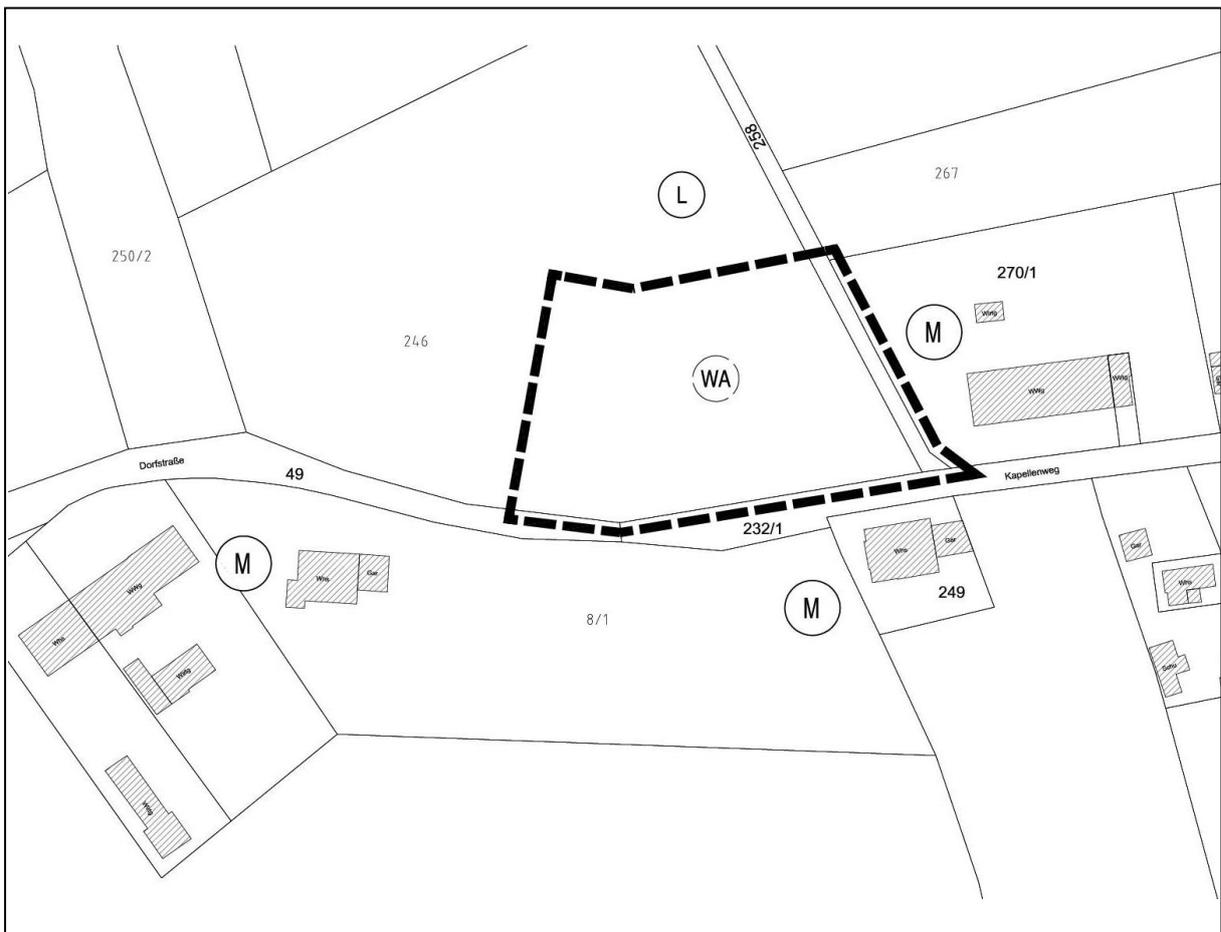
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstegen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Käfersulgen-Kreenried“ gefasst. Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 28.09.2021 das Plangebiet geringfügig verändert und den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand von Käfersulgen und wird aus dem beiliegenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des FlSt.-Nr. 246 (Fläche Geltungsbereich ca. 3.680 qm / ca. 0,36 ha).

Lageplan, maßstabslos



Die Gemeinde Eichstegen schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreenried-Käfersulgen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Ausweisung eines

Wohngebietes zur Deckung des Wohnbedarfs an Wohnbauflächen. Es sollen dadurch ausreichende Wohnbauflächen bereitgestellt werden, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan soll eine städtebaulich geordnete und klar strukturierte Entwicklung des Planbereichs steuern. Die geplante Erweiterung der Ortsrandlage soll gesunde Wohnverhältnisse sichern und einen harmonischen Übergang zwischen der bebauten Ortslage und der angrenzenden Landschaft gewährleisten.

Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen und Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung sowie an der aktuellen Nachfrage. Eine Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten ist zu erreichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs.1 Satz 2 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) und der Begründung liegt in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 22.12.2021 bei der Gemeinde Eichstegen, Hauptstraße 11, 88361 Eichstegen, Zimmer 4 und im Verbandsgebäude des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen, Ebersbacherstrasse 4, 88361 Altshausen, Zimmer 22 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Einsichtnahme im Rathaus bzw. im Verbandsgebäude bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.09.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:  
<http://www.eichstegen.de/bauen-und-wohnen>

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bei der Gemeinde Eichstegen, Hauptstraße 11, 88361 Eichstegen, Zimmer 4 und im Verbandsgebäude des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen, Ebersbacherstrasse 4, 88361 Altshausen, Zimmer 22 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Eichstegen, den 16.11.2021  
gez. Artur Rauch, Bürgermeister